

Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK)
Umlaufbeschluss 06/2022
vom 02.09.2022

**Ausreichende Finanzmittel im SGB II sicherstellen –
Teilhabe- und Integrationschancen für alle wahren**

Antragsteller: Berlin, Bremen, Hessen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen und unterstützen die Bemühungen der Bundesregierung, den aktuellen Herausforderungen aufgrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine und den damit verbundenen massiven Verwerfungen der gesamtwirtschaftlichen Lage und im Besonderen der Energieversorgung, gerecht zu werden und die Folgen finanziell abzufedern. Sie sehen die massiven Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen und die Notwendigkeit der Überprüfung von Prioritäten.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder weisen darauf hin, dass eine Reduzierung der Eingliederungsmittel der Jobcenter ausschließlich zulasten von langzeitarbeitslosen Menschen geht, die ohnehin von den aktuell krisenhaften Entwicklungen am schlimmsten betroffen sind.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen und unterstützen grundsätzlich das Vorhaben einer Reform und Weiterentwicklung des SGB II. Sie fordern den Bund auf, die Handlungsoptionen der Jobcenter nachhaltig zu verbessern, damit insbesondere die Integration von (Langzeit-)Arbeitslosen in auskömmliche Erwerbstätigkeit, u.a. durch die gesetzliche Entfristung der Förderinstrumente nach dem Teilhabechancengesetz, noch häufiger gelingen kann.

4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern den Bund auf, die für wirksame Integrationsprozesse notwendigen finanziellen Mittel allen Jobcentern zur Verfügung zu stellen und dies in der aktuellen und zukünftigen Haushaltsplanung entsprechend abzusichern:
- a) Das SGB II-Eingliederungsbudget muss so ausgestattet sein, dass insbesondere auch für die Zielgruppe des Teilhabechancengesetzes (§ 16i und § 16e) ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund, dass mit diesen bereits in der Praxis bewährten und erfolgreichen Instrumenten reguläre Beschäftigung im Sinne „Guter Arbeit“ gefördert wird. Allerdings darf eine bedarfsgerechte Nutzung dieser Beschäftigungsförderung nicht dazu führen, dass die Jobcenter aus finanziellen Gründen darüber hinaus erforderliche Eingliederungsleistungen – vor allem auch berufliche Qualifizierungen – vernachlässigen müssen.
 - b) Um längerfristige Fördermaßnahmen zielorientiert und verlässlich planen zu können, sind mehrjährige Verpflichtungsermächtigungen in ausreichendem Umfang notwendig.
 - c) Um finanzielle Ressourcen für die Förderung und Eingliederung von Leistungsberechtigten aktivieren zu können, sind konzeptionelle Weiterentwicklungsmöglichkeiten – auch auf gesetzlicher Ebene – in Verbindung mit dem Passiv-Aktiv-Transfer (PAT) auszuschöpfen.
 - d) Um die ebenfalls im Koalitionsvertrag der Bundesregierung avisierte verbesserte Betreuung der Leistungsberechtigten umsetzen zu können, brauchen die Jobcenter Finanzierungssicherheit für ihre Beschäftigten. Das ist insbesondere für kleine Jobcenter im derzeitigen System der EingliederungsmittelVO nicht gewährleistet. Eine Ergänzung der Mittelverteilung bei den SGB II-Verwaltungsmitteln um eine fixe Basisfinanzierung („Sockelbetrag“) zur Deckung größenunabhängiger Grundkosten wäre ein sinnvolles Mittel, um allen Jobcentern Handlungssicherheit zu verschaffen.